

MERKBLATT

Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades

Was ist Nostrifizierung?

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades als gleichwertig mit einem entsprechenden österreichischen Studienabschluss. Eine Nostrifizierung kann nur erfolgen, wenn sie für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich notwendig ist.

Nostrifizierung von MTD-/Hebammen-/Gesundheits- und Krankenpflege-Abschlüssen

Die für die Berufsberechtigung notwendigen Nostrifizierungen in den Bereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), der Hebammen (Hebammengesetz) sowie des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege (GuKG) sind von den Fachhochschulen vorzunehmen.

Rechtswirkungen

Ein nostrifizierter akademischer Grad entfaltet dieselben Rechtswirkungen wie ein im Inland erworbener akademischer Grad; er berechtigt daher

- zur Führung des entsprechenden österreichischen (anstelle des ausländischen) akademischen Grades und
- zur Ausübung aller damit verbundenen Rechte, insbesondere zur Ausübung jenes Berufes, der in Österreich Absolventinnen und Absolventen eines einschlägigen Fachhochschulstudiums vorbehalten ist.

Antragstellung

Die Antragstellung auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen akademischen Grades setzt den u.a. den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist; d.h. aufgrund einer

Rechtsvorschrift oder einer internen Richtlinie eines Dienstgebers eine Anstellung konkret nur nach erfolgter Nostrifizierung möglich ist. In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung des ausländischen Studiums dem/der Arbeit- oder Dienstgeber/in.

Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Kollegien einzubringen.

Wichtig: Eine Nostrifizierung ist z.B. nicht erforderlich, wenn bereits aufgrund der Berufsankennungsrichtlinie 2006/36/EG und den österreichischen Umsetzungsvorschriften ein Berufsrecht besteht. Es gelten die Regelungen zur EWR-Anerkennung in den berufsrechtlichen Vorschriften.

Für eine Nostrifizierung eines **an einer ausländischen Fachhochschule** erworbenen Grades sind folgende Punkte zu beachten:

- Der **Antrag auf Nostrifizierung** muss den in Österreich vergleichbaren FH-Studiengang bezeichnen, der hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass er mit dem im Antrag genannten ausländischen FH-Studium als gleichwertig anzusehen ist.
- Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit hinsichtlich Anforderungen, Gesamtumfang und Studieninhalten, sind die entsprechenden Unterlagen/Nachweise (siehe Formular Antrag) beizufügen.
- Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Antragstellerin/der Antragsteller im Falle eines positiven Bescheides das Recht, diese von der Kollegiumsleitung bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der FH Gesundheitsberufe OÖ zu absolvieren. (Als quantitativer Richtwert für einzelne Ergänzungen wird eine Größe von etwa 25% des durch den Studienplan geforderten Leistungsumfanges angesehen).
- Für die Zulassung eines/einer ausländischen FH-Absolventen/in zu einem österreichischen **Doktoratsstudium** ist keine Nostrifizierung erforderlich.

Entscheidung über Anträge

Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen akademischen Grades entscheidet die Kollegiumsleitung als zuständige Behörde. Die Kollegiumsleitung hat zu prüfen, ob das ausländische Studium der Antragstellerin / des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte

so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen FH-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist („Gleichwertigkeitsprüfung“).

Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Antragstellerin / der Antragsteller das Recht, diese von der Kollegiumsleitung bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche/r Studierende/r zu absolvieren.

Unterlagen

Einem Antrag auf Nostrifizierung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Nachweis über den Status der ausländischen Fach-/Hochschule
- Lebenslauf (kurz, mit besonderer Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges)
- Geburtsurkunde und allfällige Urkunden über Namenswechsel (z.B. Heiratsurkunde), wenn die Studiennachweise auf einen früheren Namen lauten.
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass
- Reifezeugnis/Maturazeugnis
- möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium - Studiennachweise, z.B. Studienbuch / Index / Studienplan, Studienführer, Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen inkl. Bezeichnung und Stundenausmaß der besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen, wissenschaftliche und/oder praktische Arbeiten, Abschlussbescheinigungen, etc.;
- Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades;
- Exemplar der Diplomarbeit/Bachelorarbeit bzw. Inhaltsangabe in deutscher Sprache
- Möglichst detaillierte Unterlagen bezüglich Fort- und Weiterbildungen
- Detaillierte Unterlagen bezüglich relevanter Berufstätigkeit
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Level B2 (für Logopädie: C2).

Hinweis: Alle Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden. Es werden vor Ort Kopien angefertigt. Von fremdsprachigen Urkunden sind beglaubigte deutsche Übersetzungen vorzulegen.

Es gelten die allgemeinen Beglaubigungsvorschriften für ausländische öffentliche Urkunden.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991183.html>

Nostrifizierungstaxe:

Die Nostrifizierungstaxe beträgt € 150 und ist nach Antragstellung zu begleichen.

Kontakt

Ansprechpartner/in ist die für den entsprechenden Studiengang verantwortliche Studiengangsleitung. Es wird empfohlen, zunächst telefonisch Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls einen Termin zu vereinbaren.

Aktuelle Detailinformationen finden Sie hier:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/Nostrifizierung.html>

https://www.sozialministerium.at/Anerkennung_einer_auslaendischen_Berufsqualifikation_in_einem_Gesundheitsberuf